

Berufsverband DMTF+MAB Österreich



Angela MEISTER
Tel.: +43 / 664 498 08 08
Kapellenstraße 12, 8301 Laßnitzhöhe
a.meister@dmf-mab.at / www.dmf-mab.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Graz, 2019-07-08

Betreff: Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsaufstiegsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Berufsverbandes der DMTF+MAB Österreichs darf ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben angeführten Gesetz bedanken und als Vertreter der Interessen der Berufsgruppen der Diplomierten medizinische-technischen Fachkräfte und der Medizinischen Assistenzberufe nachfolgende Stellungnahme abgeben:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Schaffung eines neuen Gesundheitsberufs OTA vorgesehen und die gesetzlichen Regelungen werden in das MABG implementiert. Die Ausbildungen für Operationsassistenten und OTA werden zueinander abgestimmt, Synergien genutzt, Aufstiegsmöglichkeiten und Perspektiven für diese beiden Berufsgruppen geschaffen. Die Implementierung der gesetzlichen Regelungen im MABG ist daher sehr zu begrüßen.

Die Registrierung im Gesundheitsberuferegister ist für alle Gesundheitsberufe nach MABG zu fordern und somit auch für die OTA.

Die Durchlässigkeit in den medizinischen Assistenzberufen und den gesundheitspolitischen Mehrwert für diese Berufsgruppen – so wie im vorliegenden Entwurf angekündigt – könnte dadurch besser beurteilt werden.

Das neue Berufsbild OTA soll auch Tätigkeiten in der Endoskopie sowie in der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) umfassen. Für die Aufbereitung der Endoskope bzw. Medizinprodukte ist der Gesundheitsberuf der „Desinfektionsassistent“ vorgesehen, sodass sich die Frage stellt, inwieweit Angehörige dieser Berufsgruppe ebenso die Möglichkeit bekommen, im Rahmen der Ausbildung zur OTA eine partielle Anerkennung erhalten. Somit wäre auch in diesem Bereich eine Durchlässigkeit gegeben.

Im Zuge der MABG Novellierung wird dringend ersucht, auch die Regelungen bezüglich Übergangsbestimmungen für Diplomierten medizinisch-technische Fachkräfte zu evaluieren, da Angehörige dieser Berufsgruppe noch bis zu 40 Jahren am Arbeitsmarkt tätig sein werden und die medizinische Entwicklung bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen nur unzureichend berücksichtigt wurde.

Nachdem im MAB-Gesetz auch kein Assistenzberuf im Bereich der Physikalischen Medizin, wie der zuerst geplante Rehabilitationsassistent, geschaffen wurde, besteht bereits jetzt großer Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften in diesem Bereich, wie z.B. der Elektrotherapie.

Unter anderem ersuchen wir auch höflichst den Tätigkeitsbereich der **Röntgenassistenz** (§ 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 MABG) klar zu stellen und die Durchführung standardisierter Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographien als Aufgabe klar zu formulieren. Der derzeitige Begriff „Vornahme“ hat zu unterschiedlichen Auslegungen und Rechtsansichten in der Praxis geführt. Diese Unsicherheit führt zu einem Tätigkeitsverbot im CT und MR, was sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Tätigkeit des Kontrastmittelspritzens ist standardisiert und einfach durchzuführen. Es gibt keinen medizinischen nachvollziehbaren Grund. Wichtig ist lediglich, dass die ärztliche Indikation stimmt und dass im Falle eines Kontrastmittelzwischenfalls der Arzt vorhanden ist und sofort die entsprechenden Gegenmaßnahmen einleiten kann. Das Kontrastmittel wird immer in Anwesenheit eines Arztes gespritzt, in dieser Situation ist es völlig egal, ob der Knopf der Kontrastmittelpumpe von einer RT, Dipl. MTF oder Röntgenassistentin getätigt wird.

Daher wird um Abänderung des § 10 Abs. 2 Z 5 und Z 6 wie folgt gebeten:

In § 10 Abs 2 Z 5 wird anstatt des Wortes „Vornahme“ das Wort „Durchführung“ eingefügt.

In § 10 Abs. 2 Z 6 wird anstatt des Wortes „Vornahme“ das Wort „Durchführung“ eingefügt.

Mit dieser Änderung wäre auch gewährleistet, dass die Absolventen der Röntgenassistenz auch im Bereich CT/MR zum Einsatz kommen und die in der Ausbildung bereits vermittelten Inhalte auch entsprechend praktisch einsetzen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Meister
Verbandspräsidentin